

CHIRURGIE

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Berufsverbände hatten eine Zusammenlegung der Kapitel 7 und 18 des EBM vorgeschlagen. Diese wurde im Rahmen der EBM-Weiterentwicklung nicht umgesetzt und soll nun in den Gremien des Bewertungsausschusses beraten werden.

Hintergrund des Vorschlags: Insbesondere bei der konservativen Behandlung überschneiden sich beide Arztgruppenkapitel. Des Weiteren könnte in diesem Zusammenhang die Anpassung des EBM an die Struktur des Fachgebiets Chirurgie in der (Muster-)Weiterbildungsordnung, die seit 2003 die beiden Fachrichtungen Orthopädie und Unfallchirurgie in einer Facharztausbildung zusammengeführt hat, erfolgen. Ein weiterer Aspekt für die Zusammenlegung der Kapitel 7 und 18 des EBM ist der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 20. September 2018 (Inkrafttreten 16. Januar 2019) zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie, durch die die Facharztgruppen Chirurgie und Orthopädie zusammengelegt worden sind.

AUF EINEN BLICK

Entwicklung insgesamt für diese Fachgruppe: + 0,1 Prozent

- › Insgesamt ergeben sich wenige Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung des EBM für die Fachgruppe Chirurgie.
- › Perspektivisch wird eine Zusammenlegung der Kapitel 7 und 18 angestrebt.
- › Die Umverteilung innerhalb der Fachgruppe erfolgt insbesondere zwischen eher technisch tätigen Ärzten und den eher konservativ tätigen Ärzten. Ärzte, deren Tätigkeitsschwerpunkt im sonografischen Bereich liegt, werden an Leistungsbedarf verlieren.

ENTWICKLUNG DER TOP-LEISTUNGEN

ÜBERSICHT			
GOP	Beschreibung	Bewertung neu ab 1. April in Punkten	Bewertung alt in Punkten
07211	Grundpauschale 6.- 59. Lebensjahr	231	221
07212	Grundpauschale ab 60. Lebensjahr	267	255
31122	Eingriff der Kategorie C2	1542	1542
07220	Zuschlag für die chirurgische Grundversorgung	32	32
07311	Zusatzpauschale Behandlung und ggf. Diagnostik von Erkrankung(en) des Stütz- und Bewegungsapparates bei Jugendlichen und Erwachsenen	218	217
31503	Postoperative Überwachung 3	488	513
31101	Dermatochirurgischer Eingriff der Kategorie A1	881	881
33072	Duplex-Sonographie der Extremitätenver- und/oder entsorgender Gefäße	224	260

STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN

Kapitel 7 Chirurgische, kinderchirurgische und plastisch-chirurgische Gebührenordnungspositionen

GOP 07345: In der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)) ist geregelt, dass die Zusatzpauschalen für die Behandlung und/oder Betreuung von onkologischen Erkrankungen nach den GOP 07345, 08345, 09345, 10345, 13435, 13675, 15345 und 26315 im Behandlungsfall nicht neben den Kostenpauschalen 86510, 86512, 86514, 86516 und 86520 gemäß Anhang 2 der Onkologie-Vereinbarung berechnet werden können. Diese Abrechnungsausschlüsse werden zur Erhöhung der Transparenz nun durch die Aufnahme einer Anmerkung ebenso bei den Onkologiepauschalen im EBM aufgeführt.

Abschnitt 31.2 Ambulante Operationen und Abschnitt 36.2 Belegärztliche Operationen

In den Präambeln 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4 erfolgt jeweils eine Formulierungsanpassung des Begriffs „Operateur“ in „die Praxis (des Operateurs)“, da sich die Regelung auf die Praxis bezieht, in der die Operation durchgeführt wird, und nicht auf die Person des Operateurs.

Zudem erfolgt die Aufnahme der Samstagssprechstunde (GOP 01102) in die Präambel 31.2.1 Nr. 8 und in die Präambel 36.2.1 Nr. 4, damit sie im Zeitraum von drei Tagen nach der Operation berechnungsfähig ist.

Abschnitt 31.3 / 36.3 Postoperative Überwachungskomplexe

In den Präambeln 31.3.1 Nr. 1 und 36.3.1 Nr. 1 wird hinsichtlich der nur einmal berechnungsfähigen postoperativen Überwachungskomplexe eine Klarstellung vorgenommen, dass die diesbezügliche mit anderen Ärzten zu treffende Vereinbarung über die nur einmalige Abrechnung der Schriftform bedarf und der KV auf Anforderung nachzuweisen ist.

Abschnitt 31.6.1 Orthopädisch-chirurgisch konservative Gebührenordnungspositionen

Die Nr. 1 der Präambel 31.6.1 wird dahingehend ergänzt, dass die aufgeführten Regelungen nicht für Berufsausübungsgemeinschaften gemäß § 1a Nr. 12 BMV-Ä gelten, sofern die Leistungen von unterschiedlichen Ärzten durchgeführt werden.

Abschnitt 34.2 Diagnostische Radiologie

GOP 34283: Die GOP 34283 (Serienangiographie) ist in demselben Behandlungsfall nur neben bestimmten GOP berechnungsfähig, der Abschnitt 34.4 ist bisher ausgeschlossen. Sachgerecht ist nur der Ausschluss von Abschnitt 34.4.7 (MRT-Angiographien), da sonst in MVZ alle MRT-Leistungen ausgeschlossen sind, auch wenn sie von anderen Fachgruppen durchgeführt werden. Dementsprechend erfolgt die Aufnahme der Abschnitte 34.4.1 bis 34.4.6 in die zweite Anmerkung zur GOP 34283. Die zweite Anmerkung zur GOP 34283 wird zudem dahingehend ergänzt, dass die aufgeführten Regelungen nicht für Berufsausübungsgemeinschaften gemäß § 1a Nr. 12 BMV-Ä gelten, sofern die Leistungen von unterschiedlichen Ärzten durchgeführt werden.